

Inhaltsverzeichnis

Erläuternde Anmerkungen zum Anhang I	2
zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Mexiko.....	2
Artikel 13 Unmittelbare Beförderung; Aufteilung von Sendungen.....	2
Artikel 17 In einem Drittland ausgestellte Rechnungen.....	3
Artikel 17 Bezeichnung der Waren in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	3
Artikel 17 und 18 Von einem Zollagenten ausgeführte Waren.....	4
Artikel 17 und 18 Angabe des Ursprungslandes	4
Artikel 18 (1)(b) Formale Gründe	4
Artikel 21 Anwendung der Bestimmungen über die Erklärung auf Rechnung	5
Artikel 22 Ermächtigter Ausführer.....	5
Beilage zu den Erläuternden Anmerkungen	6

Erläuternde Anmerkungen zum Anhang I

zum Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Mexiko

(nach Artikel 37 des Anhangs I zum Abkommen)

Die Vertragsparteien haben sich darauf geeinigt die folgenden Erläuternden Anmerkungen anzuwenden:

Artikel 13 Unmittelbare Beförderung; Aufteilung von Sendungen

Für die Zwecke des Artikels 13 des Anhangs I zum Freihandelsabkommen EFTA-Mexiko und in Fällen, in denen:

- dem Ausführer die Endbestimmung der in einer Sendung enthaltenen Erzeugnisse nicht bekannt war, und
- die Zollbehörde oder die zuständige Regierungsbehörde keinen entsprechenden Ursprungsnachweis für die für einen EFTA-Staat bzw. Mexiko bestimmen Erzeugnisse ausgestellt hat,

legt der Einführer eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder nachträglich ausgestellte Ursprungserklärung auf der Rechnung vor.

Gesetztenfalles kann verlangt werden, dass der Einführer belegt, dass die Erzeugnisse, welche durch das Gebiet von Nichtparteien des Abkommens befördert (mit oder ohne Umladung oder vorübergehender Einlagerung) wurden unter Zollkontrolle dieser Länder gestanden haben. Der Einführer hat in diesem Fall den Zollbehörden folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Sofern die Erzeugnisse ohne Umladung oder vorübergehende Einlagerung durch eine oder mehrere Nichtparteien befördert wurden, Transportpapiere je nach Sachlage wie Luftfrachtbrief, Konnossement, Strassenfrachtbrief, in welchen Ort und Datum der Verschiffung der Erzeugnisse, Abgangs(flug)hafen und Bestimmungs(flug)hafen vermerkt sind.
- b) Sofern die Erzeugnisse mit Umladung aber ohne vorübergehende Einlagerung durch eine oder mehrere Nichtparteien befördert wurden, Transportpapiere je nach Sachlage wie Luftfrachtbrief, Konnossement, Strassenfrachtbrief oder ein kombiniertes Transportdokument.
- c) Sofern die Erzeugnisse mit Umladung und vorübergehender Einlagerung durch eine oder mehrere Nichtparteien befördert wurden, Kopien von Zolldokumenten, welche belegen, dass die Erzeugnisse unter Zollkontrolle derjenigen Nichtparteien verblieben sind, durch welche die Erzeugnisse befördert wurden.

Bestehen keine der obgenannten Dokumente kann der Einführer zum Beweis der Einhaltung der Bestimmungen des Artikels 13 des Anhangs I zum Freihandelsabkommen EFTA-Mexiko auch andere Begleitpapiere vorlegen.

Beispiel 1:

Ein mexikanischer Hersteller versendet seine Erzeugnisse nach Europa. Gewöhnlich handelt es sich um eine einzige Sendung, welche für einen Hafen eines anderen Landes bestimmt ist. Beim Abgang der Sendung in Mexiko ist dem Ausführer die Endbestimmung der einzelnen Erzeugnisse nicht bekannt. Während der Beförderung wird entschieden, einen Teil der Sendung in einen EFTA-Staat zu liefern, der andere Teil wird Kunden in einem anderen Land geliefert. Nach Ankunft im Hafen der Nichtpartei wird die Sendung in einem Zolllager gelagert. Während die Erzeugnisse unter Zollkontrolle stehen, wird die Sendung aufgeteilt; ein Teil wird dem Kunden in der Nichtpartei geliefert, der andere Teil wird zum Kunden in einem EFTA-Staat befördert. Bei Ankunft im EFTA-Staat legt der Einführer eine nach der Ausfuhr, d.h. während der Beförderung, ausgestellte Ursprungserklärung oder eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vor.

Beispiel 2

Eine Schweizer Firma produziert ihre Erzeugnisse in der Schweiz, führt diese in einer Sendung in ein Zolllager in der Europäischen Union (z.B. in den Niederlanden – Nichtpartei) zur vorübergehenden Einlagerung aus. Aufgrund von Bestellungen mexikanischer Kunden, wird ein Teil der ursprünglichen Sendung nach Mexiko befördert. Zu diesem Zeitpunkt stellt der Schweizer Ausführer nachträglich eine Ursprungserklärung auf der Rechnung oder Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus und sendet diesen Ursprungsnachweis dem mexikanischen Importeur. Sofern von den mexikanischen Behörden gewünscht, können diese Transportdokumente über die ganze Sendung vom Hersteller nach den Niederlanden und Transportdokumente über die Beförderung von den Niederlanden nach Mexiko verlangen. Es ist nötig, dass die in der Schweiz und den Niederlanden erstellten Transportpapiere Angaben enthalten, welche die nach Mexiko gelieferten Waren identifizieren.

Beispiel 3:

Im Falle von Kontrollen von Erzeugnissen aus aufgeteilten Sendungen, kann die Zollbehörde des Einfuhrlandes Transportdokumente oder Kopien derselben über den Transport von der Ausfuhrpartei durch das Durchfuhrland verlangen. Vom Einführer können ausserdem verlangt werden: Unterlagen der Zollbehörden des Durchfuhrlandes mit genauer Beschreibung der betroffenen Erzeugnisse, dem Datum der Aufteilung der Sendung, der Angabe der tatsächlichen Beförderungsmittel, Bestätigung der Bedingungen unter denen die Erzeugnisse im Durchfuhrland verblieben, oder andere geeignete Dokumente, welche bezeugen, dass die Bestimmungen über die unmittelbare Beförderung eingehalten wurden.

Artikel 17 In einem Drittland ausgestellte Rechnungen

Eine Rechnung für ein ausgeführtes Erzeugnis mit Ursprungseigenschaft, welches mit einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgeführt wurde, kann in einem Drittland ausgestellt worden sein.

Artikel 17 Bezeichnung der Waren in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Umfangreiche Sendungen oder allgemeine Beschreibung der Waren

Reicht insbesondere bei umfangreichen Sendungen das zur Warenbezeichnung vorgesehene Feld in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nicht aus, um alle zur Feststellung der Nämlichkeit erforderlichen Angaben zu machen, so kann der Ausführer die Waren, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung bezieht, auf beigefügten Rechnungen oder notfalls auf zusätzlichen Handelspapieren bezeichnen, unter der Bedingung, dass

- a) er die Rechnungsnummern in Feld 8 oder 10 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vermerkt,
- b) die Rechnungen und gegebenenfalls die zusätzlichen Handelspapiere vor ihrer Vorlage beim Zoll oder der zuständigen Regierungsbehörde an der Warenverkehrsbescheinigung fest angehängt sind, und
- c) der Zoll oder die zuständige Regierungsbehörde die Rechnungen und die zusätzlichen Handelspapiere durch Stempelung offiziell der Warenverkehrsbescheinigung zuordnen. Die Zollbehörden oder die zuständige Regierungsbehörde haben mit dem Antrag der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eine Kopie der Rechnungen und der zusätzlichen Handelspapiere aufzubewahren.

Beispiel: Der Stempel ist in Feld 11 und ebenso auf der ersten Seite der Rechnung und gegebenenfalls, auf jedem zusätzlichen Handelspapier angebracht, oder der Stempel ist in Feld 11 und der andere Stempel, welcher gleichzeitig die Bescheinigung und die erste Seite der Rechnung abdeckt, ist auf der Rückseite der Warenverkehrsbescheinigung angebracht.

Bezieht sich die Rechnung auf Waren mit und ohne Ursprungseigenschaft, so hat der Ausführer um Missverständnisse zu vermeiden in der Rechnung deutlich anzugeben, welche Waren Ursprungseigenschaft und welche keine Ursprungseigenschaft haben.

Artikel 17 und 18 Von einem Zollagenten ausgeführte Waren

Ein Zollagent kann als bevollmächtigter Vertreter der Person tätig werden, die Eigentümer der Erzeugnisse ist oder eine ähnliche Verfügungsbefugnis über diese Erzeugnisse hat, selbst wenn diese Person nicht in dem Ausfuhrland niedergelassen ist, vorausgesetzt, dass der Agent die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse nachweisen kann.

Artikel 17 und 18 Angabe des Ursprungslandes

Um in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 (Feld 4) oder in der(n) angehängten Rechnung(en) das Ursprungsland anzugeben, ist es möglich den zutreffenden Namen des Landes oder den ISO-Alpha-2 Code anzugeben. Werden die ISO-Alpha-2 Codes verwendet, sind folgende Codes anzuwenden:

- Island IS
- Mexiko MX
- Norwegen NO
- Schweiz CH

Artikel 18 (1)(b) Formale Gründe

Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann aus formalen Gründen abgelehnt werden, wenn sie nicht vorschriftsgemäss ausgestellt wurde. In diesem Fall kann eine nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung nachgereicht werden.

Beispiele für eine Ablehnung aus formalen Gründen:

- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wurde nicht auf einem vorschriftsgemässen Formblatt ausgestellt (z.B. Fehlen eines guillochierten Überdrucks; Grösse und Farbe weichen erheblich von dem amtlichen Muster ab; Fehlen der Seriennummer; Druck in nicht zulässigen offiziellen Sprache der Vertragsparteien oder Englisch),
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 fehlt eine obligatorische Angabe (z.B. Angabe in Feld 4 EUR.1),
- Die Tarifeinreihung der Ware zumindest die vierstellige Position fehlt in Feld 8 oder in der betreffenden Rechnung, auf die sich obiger Abschnitt „Bezeichnung der Waren in der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1“ bezieht,
- Auf der Warenverkehrsbescheinigung fehlt der Stempel oder die Unterschrift (Feld 11 EUR.1).
- Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 trägt den Sichtvermerk einer nicht zuständigen Behörde.
- Für den Sichtvermerk auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wurde ein neuer Stempel verwendet, dessen Musterabdruck noch nicht übermittelt wurde.
- Es wird eine Fotokopie oder eine Abschrift der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 vorgelegt.
- In den Feldern 2 oder 5 wird ein Land angegeben, das nicht Vertragspartei ist.
- Das Ausstellungsdatum in Feld 11 liegt vor dem in Feld 12 angegebenen Datum.

Verfahrensweise

Die Warenverkehrsbescheinigung wird mit dem Vermerk „DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN“ in einer offiziellen Sprache der Vertragsparteien¹ oder in Englisch versehen, unter Angabe der Gründe auf der Warenverkehrsbescheinigung oder einem andern von der Zollbehörde ausgestellten Dokument. Die Warenverkehrsbescheinigung und gegebenenfalls die anderen Dokumente werden dem Einführer zurückgegeben, damit er die nachträgliche Ausstellung einer neuen Bescheinigung beantragen kann. Die Zollbehörde kann jedoch für den Fall einer Nachprüfung oder bei Betrugsverdacht eine Fotokopie der nicht angenommenen Bescheinigung aufbewahren.

¹ Für die offiziellen Sprachversionen wird auf die Beilage verwiesen.

Artikel 21 Anwendung der Bestimmungen über die Erklärung auf Rechnung

Erklärungen auf der Rechnung sind durch einen Ausführer mit Geschäftssitz in einer der Vertragsparteien auszufertigen. Wird die Rechnung in einem Drittland ausgefertigt, kann die Erklärung auf der Rechnung in der Ausfuhrpartei auf einem anderen Handelspapier¹, welches die betreffenden Erzeugnisse ausreichend beschreibt um sie als ursprungsberechtigt im Übereinstimmung mit Anhang I zum Abkommen zu betrachten, angebracht werden. In diesem Fall ist der Ausführer der Waren aus dem Handelspapier auf dem die Erklärung auf der Rechnung angebracht wird, ersichtlich sein.

Weiter sind folgende Leitlinien zu beachten:

- a) Die Erklärung auf der Rechnung muss dem Muster in Beilage 4 zum Anhang I des Abkommens entsprechen;
- b) Waren ohne Ursprungseigenschaft, für die die Erklärung auf der Rechnung natürlich nicht gilt, dürfen in der Erklärung selbst nicht aufgeführt werden. Sie sind jedoch auf der Rechnung so genau aufzuführen, dass Missverständnisse ausgeschlossen sind;
- c) Erklärungen auf Kohlepapierkopien oder Fotokopien von Rechnungen sind zulässige, wenn sie wie die Erklärungen auf einer Originalrechnung unterzeichnet sind. Die von der Unterschriftsleistung befreiten ermächtigten Ausführer sind auch im Fall von Erklärungen auf Kohlepapierkopien oder Fotokopien von der Unterschriftsleistung befreit;
- d) Eine Erklärung auf der Rückseite der Rechnung ist zulässig;
- e) Die Erklärung auf der Rechnung kann auf einem Beiblatt abgegeben werden, sofern dieses Blatt offensichtlich zur Rechnung gehört. Ein zusätzliches Formblatt ist nicht zulässig;

Beispiel: Die Erklärung ist auf der letzten Seite der Rechnung aufgeführt, welche die gleichen Informationen wie die anderen Seiten, also Rechnungsnummer, Name und Adresse des Ausführers und eine fortlaufende Nummer enthält.

- f) Eine Erklärung auf einem Etikett, das auf die Rechnung aufgeklebt wird, ist nur zulässig, wenn kein Zweifel daran besteht, dass das Etikett vom Ausführer aufgeklebt wurde. So muss beispielsweise die Unterschrift oder der Stempel des Ausführers sowohl das Etikett als auch die Rechnung bedecken;
- g) Ungeachtet der Erläuternden Anmerkung zu Artikel 17 und 18 (von einem Zollagenten ausgeführte Waren) können Zollagenten als Bevollmächtigte des Ausführers keine Erklärungen auf der Rechnung anbringen;
- h) Werden für die Angabe des Ursprungslandes die ISO-Alpha-2 Codes verwendet, sind folgende Codes anzuwenden:
 - Island IS
 - Mexiko MX
 - Norwegen NO
 - Schweiz CH

Artikel 22 Ermächtigter Ausführer

Einem Zollagenten kann der Status eines ermächtigten Ausführers nicht verliehen werden.

¹ Bei solchen Handelspapieren handelt es sich zum Beispiel um Lieferscheine oder Packlisten, welche die Waren begleiten.

Beilage zu den Erläuternden Anmerkungen

Ausdrücke in den verschiedenen offiziellen Sprachen:

CH	DOKUMENT NICHT ANGENOMMEN
CH	DOCUMENT REFUSÉ
CH	DOCUMENTO RESPINTO
IS	SKJALI HAFNAD
MX	DOCUMENTO RECHAZADO
NO	DOKUMENT IKKE AKSEPTERT
ENGLISCH	DOCUMENT NOT ACCEPTED